

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 20.03.2019, um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

#### Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

#### Stadtratsmitglieder

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

Stadtrat Dr. Frank Kröber

2. Bürgermeister Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

entschuldigt

3. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

#### Schriftführer

Bernd Dannreuther

**Gast:** Heinrich Diemel

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2019.

**TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.02.2019
2. Verabschiedung ehemaliges Stadtratsmitglied Heinrich Dietel
3. Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Christof Roß
4. Bundesfachplanung Südost-Link, Abschnitt C - Öffentliche Auslegung - Stellungnahme
5. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter - Abschluss einer Zweckvereinbarung
6. Kindertageseinrichtung "Wichtelschiff" - unbefristete Bedarfsanerkennung von weiteren drei Krippenplätzen
7. Wasserlieferungsvertrag Benker Gruppe - Antrag auf Erhöhung der Vertragsmenge
8. RZWas 2018 - Zuwendungsanträge für die Sanierung / Erneuerung der  
Abwasseranlage Goldkronach /  
Wasserversorgung Goldkronach /  
Abwasseranlage Brandholz
9. Jahresrechnung 2017 mit Rechenschaftsbericht
10. Kooperationsverträge Errichtung von E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge
11. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
  - 11.1. Überörtliche Rechnungsprüfung
  - 11.2. Gestaltung Bachbett Brünstbächlein FINr. 272 Gem. Dressendorf
  - 11.3. Umstellung LED-Leuchten
  - 11.4. Humboldt-Jahr - Gestaltungsmaßnahmen am Verkehrskreisel
  - 11.5. Mitteilungsblatt/Amtsblatt - Kolumne Stadträte
  - 11.6. Gemeinschaftshaus Goldkronach - Entwürfe

**Top 1      Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.02.2019**
**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der Sitzung vom 27.02.2019 wurde den Stadträten in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

**Beschluss:**

SRin Müller bittet beim TOP 3 um Berichtigung des Beschlusses, da die Außenhülle des Gebäudes und die Innenräume mit Kosten in Höhe von ca. 226.500 € saniert werden sollten.

Ebenso bittet sie im TOP 7 c) zu ergänzen, dass sie auch gegen die Abholzung der Kronach gewesen sei.

Ansonsten wird das Protokoll ohne weitere Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16    Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

**Top 2      Verabschiedung ehemaliges Stadtratsmitglied Heinrich Dietel**
**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende würdigt das ehrenamtliche Engagement im Stadtrat und vor allem im Bau- und Umweltausschuss. Als Zeichen des Dankes wird ein Präsentkorb überreicht.

**Top 3 Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Christof Roß****Sach- und Rechtslage:**

a) Durch das Ausscheiden des Stadratsmitgliedes Heinrich Dietel zum 01.03.2019 wurde nun der erste Nachfolger auf der Liste der Parteilosen Wählergemeinschaft Brandholz (PWB), Herr Christof Roß, mit Schreiben vom 28.02.2019 über das Nachrücken in den Stadtrat informiert und gebeten, innerhalb von 14 Tagen die Wahl zum Mitglied des Stadtrates wahrzunehmen. Die schriftliche Wahlannahme ging am 07.03.2019 in der Stadtverwaltung ein. Herr Roß ist ebenso bereit, den Eid gemäß Art. 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu leisten.

b) Der Vorsitzende vereidigt nach dieser Vorschrift Herrn Christof Roß lt. nachfolgendem Text in feierlicher Form:

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*

Nach Ablegung dieser Eidesformel ist Herr Christof Roß ordnungsgemäß vereidigtes Stadtratsmitglied.

c) Herr Christof Roß übernimmt nun den Sitz im Bau- und Umweltausschuss.

**Top 4 Bundesfachplanung Südost-Link, Abschnitt C - Öffentliche Auslegung - Stellungnahme****Sach- und Rechtslage:**

a) Die Bundesnetzagentur in 53105 Bonn teilt mit Schreiben vom 06.02.2019 mit, dass die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG bis 12.04.2019 durchgeführt wird. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen elektronisch oder aber auch schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 80 01, 53105 Bonn, abzugeben.

Die Antragsunterlagen sind ab 13.02.2019 auf der Seite der Bundesnetzagentur, unter [www.netzausbau.de/beteiligung5-c](http://www.netzausbau.de/beteiligung5-c) unter der Karteikarte „Status“ abrufbar.

Hierauf hat auch der beauftragte Betreiber, die Fa. TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, mit Schreiben vom 13.02.2019 hingewiesen. Auf deren Homepage stehen die Shapefiles des Trassenkorridor-netzes zum Download bereit. Die Web-Adresse lautet: <https://www.tennet.eu/de/unsere-netz/onshore-projekte-deutschland/suedostlink/>

Auch wurde von der Bürgerinitiative über ein Rund-Mail Nr. 69 in öffentlicher Auslegung informiert. Es wurde von dort eine Vorlage für die Einwendung erarbeitet, in der sich die Einwendungen der Stadt ergeben. Diese liegt als Anlage dem Beschlussvorschlag bei.

b) SR Hofmann gibt zu bedenken, dass die vorgelegte Stellungnahme der Bürgerinitiative relativ ideologisch eingefärbt ist. Dieser könne er sich nicht anschließen. Es müsse letztendlich auch überlegt werden, welche Alternativen es für den Stromtransport geben würde. SR Klaus Bauer gibt zu bedenken, dass die Landtags- und Bundestagsabgeordneten im Bereich Hof und Wunsiedel deutlich mehr Aktivität gegen die Trasse zeigen würden als die in den Landkreisen Bayreuth und Kulmbach. Er befürwortet, die ideologischen Passagen aus der vorgefertigten Stellungnahme herauszunehmen.

SR Dr. Nüssel schlägt vor, dass der Stadtrat eine eigene Stellungnahme formulieren sollte, welche in der nächsten Stadtratssitzung beschlossen werden könnte. Die dargestellten Argumente seien schon „zigmal“ vorgebracht worden.

2. Bgm. Löwel erinnert an den Vortrag in Bad Berneck. Dort wurde ausgesagt, dass die Trasse gebraucht würde, da viele Großkonzerne Strom an der Börse erwerben würden, nicht jedoch von den örtlichen Anbietern. Der notwendige Transport wird nun über die Trasse sichergestellt, welche alle bezahlen, nicht nur die Nutznießer.

**Beschluss:**

Die Stadt Goldkronach erhebt auf Grundlage der überarbeiteten Vorlage der Bürgerinitiative Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fachplanung Südost-Link Abschnitt C. Es ist besonders auf die kommunalen Belange einzugehen.

Die Fraktionen sind vor dem Versenden zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 5      Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter - Abschluss einer Zweckvereinbarung</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

A) Die Sach- und Rechtslage mit dem groben Inhalt des damaligen Zweckvereinbarungsentwurfes wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 unter TOP 4 vorgestellt.

Mittlerweile ist auf Betreiben des Bayerischen Gemeindetages, Kreisverband Bayreuth, sowie auch durch die Darstellung eines möglichen Aufgabenumfanges durch die Stadt (Schreiben vom 28.12.2018) die Zweckvereinbarung überarbeitet worden. Zusätzlich wurden auch die Schulverbände noch aufgenommen.

a) In § 1 wurde der Satz 2

„Die von der DSGVO den Verantwortlichen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Umsetzung der Betroffenenrechte, das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Datenpannen und die Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Datenschutz-Folgenabschätzung verbleiben bei den beteiligten Körperschaften.“

wurde komplett gestrichen.

b) Der ursprüngliche § 2 wurde komplett neu gefasst:

„Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Beteiligten. Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch

- die Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO
- die Beratung der Beteiligten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und ggf. Hilfestellung bei deren Durchführung

- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen,

Der Datenschutzbeauftragte erstattet jedem Beteiligten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Beteiligten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Beteiligten erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.

Der Datenschutzbeauftragte erfüllt ferner folgende Aufgaben bei allen Beteiligten:

- das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- die Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO
- die Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- die Meldung der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO an die Aufsichtsbehörde.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Beteiligten in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.“

- c) Ebenso wurde § 5 (Unterstützung und Einsichtsrechte des benannten Datenschutzbeauftragten) wie folgt umfassend geändert:

„Alle beteiligten Körperschaften unterstützen den gemeinschaftlich benannten Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit und stellen die notwendige Kommunikation sicher. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen des Art. 39 DSGVO ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen Ansprechpartner innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung.

Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet. Informationen, Muster und Checklisten für die Beteiligten werden bereitgestellt.“

- d) Ebenso wurde die Kündigung in § 8 neu gefasst:

„Inkrafttreten, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft; frühestens jedoch mit der Anstellung eines fachlich geeigneten Mitarbeiters.

Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erklären.

Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Sollte der Landkreis Bayreuth diese Vereinbarung kündigen, tritt die Zweckvereinbarung zum Kündigungszeitpunkt für alle beteiligten Körperschaften vollumfänglich außer Kraft. Falls eine Förderung gewährt wird und förderrechtlich eine Mindestgeltungsdauer der Kooperation vorgeschrieben sein sollte, wird das Recht auf ordentliche Kündigung (s. Absatz 2) während dieses Zeitraums ausgeschlossen.“

B) Nach Einschätzung der Stadtverwaltung wurden ordentliche Verbesserungen erreicht, jedoch noch nicht der Status, den z.B. der Landkreis Regensburg seinen Kommunen zur Verfügung stellt.

In der vorliegenden Form kann diesem Entwurf der Zweckvereinbarung dennoch zugestimmt werden.

Es sollte aber dabei beachtet werden, dass diese Aufgabe durch die Stadt nur mit dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Bayreuth oder durch Beauftragung eines privaten Unternehmens erfüllt werden kann.

Durch die Beteiligung an der Zweckvereinbarung würden auf die Stadt in den ersten beiden Jahren jeweils ca. 1.000 € und in den Folgejahren ca. 2.000 €/Jahr als Kostenbeteiligung zukommen.

Hierin sind allerdings die Schulverbände noch nicht eingerechnet, so dass sich diese Kostenanteile noch etwas reduzieren dürften.

Die Beauftragung eines Unternehmens an der Zweckvereinbarung würde jährliche Kosten in Höhe von ca. 7.300 € (brutto) verursachen.

Da nun die Voraussetzungen gegeben waren, wird der Vorsitzende die neu überarbeitete Fassung der Zweckvereinbarung abschließen, da der genaue Umfang der Aufgabenübertragung geklärt wurde (vgl. Beschluss 12.12.2018).

C) Die Beauftragung einer externen Firma zur Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten als auch der Informationsschreiben und letztendlich auch einer Datenschutzgeschäftsordnung bzw. Dienstanweisung wird derzeit nicht weiterverfolgt, da auf Basis der Musterunterlagen des Marktes Feucht (Landkreis Nürnberger Land) das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationsschreiben für die Stadt erstellt werden sollen.

Soweit dies nicht bis Ende Juli 2019 gelingt, muss erneut über die Beauftragung eines externen Dienstleisters nachgedacht werden.

#### **Beschluss:**

Die überarbeitete Zweckvereinbarung wird hinsichtlich der neuen Regelungen, vor allem des Umfangs der Aufgabenübertragungen ebenso anerkannt wie die Ausübung der Ermächtigung für den Abschluss dieser durch den Vorsitzenden.

Nach Abschluss der Vereinbarung ist diese dem Beschlussbuch beizufügen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**weiteren drei Krippenplätzen****Sach- und Rechtslage:**

a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.01.2015 für den Zeitraum 01.09.2014 – 31.08.2019 befristet den Bedarf für drei zusätzliche Krippenplätze anerkannt und den kommunalen Förderanteil hierfür übernommen. Vorausgegangen war, dass die Umstrukturierung der Krippengruppe von 12 Kindern zur Kleinkindgruppe mit 15 Kindern durch die Kirchengemeinde Nemmersdorf als Träger der Kindertageseinrichtung beantragt wurde.

Auflage hierzu war, dass kein Kind unter einem Jahr und ein Drittel der Kinder, welche diese Kleinkindgruppe besuchen, bereits drei Jahre alt sein müssen.

b) Die Kirchengemeinde wurde mit Schreiben vom 23.01.2019 gebeten darzulegen, inwieweit diese Regelung weiter Bestand haben soll.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 wurde mitgeteilt, dass diese Ausnahmeregelung weiterhin Bestand haben soll. Zusätzlich wurde die Betriebserlaubnis des Landratsamtes Bayreuth vom 22.05.2015 übersendet, in der dargelegt wurde, dass die Kindertageseinrichtung höchstens von 43 Kindern gleichzeitig besucht werden kann und davon höchstens 15 Kinder unter drei Jahren sein sollen. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Kindertageseinrichtung für Kinder aller Altersgruppen ab einem Jahr geeignet ist.

c) SR Dr. Nüssel fragt nach, inwieweit aktuelle Zahlen für den Bedarf vorliegen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass in nächster Zeit eine neue Bedarfsabfrage anstehen würde. Im Übrigen erläutert der Vorsitzende, dass in Nemmersdorf derzeit 43 Kinder die Kindertagesstätte besuchen würden, wobei SRin Jutta Bauer für Goldkronach 104 Kinder ergänzt.

**Beschluss:**

a) Gemäß dem Antrag des Evang.-luth. Pfarramtes Nemmersdorf vom 31.01.2019 wird im Einklang mit der Betriebserlaubnis des Kreisjugendamtes Bayreuth die Stadt Goldkronach den Bedarf für die Krippengruppe von 12 Kindern zur Kleinkindgruppe mit 15 Kindern ab 01.09.2019 unbefristet anerkennen.

Voraussetzung ist, dass von den 15 Kindern nach wie vor kein Kind unter einem Jahr, aber ein Drittel der Kinder bereits drei Jahre alt sein muss.

Die Stadt Goldkronach wird den kommunalen Förderanteil für die 12 Krippenplätze bzw. für die Kleinkindgruppe mit 15 Kindern übernehmen.

b) Ein entsprechender Änderungsbescheid für die unbefristete Anerkennung dieser Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung „Wichtelschiff“ Nemmersdorf ist zeitnah zu erstellen. Das Jugendamt ist hierüber zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Sach- und Rechtslage:**

a) Aufgrund dem dauerhaften Unterschreiten der Vertragsmenge von 70.000 m<sup>3</sup> wurde zum 01.01.2013 ein neuer Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe abgeschlossen. In diesem war die Gesamtvertragsmenge auf 55.000 m<sup>3</sup> festgelegt, welche sich mit 35.000 m<sup>3</sup> für das Versorgungsgebiet Nemmersdorf und 20.000 m<sup>3</sup> für das Versorgungsgebiet Goldkronach aufteilte.

Über diese Entwicklung wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 20.01.2016 bzw. 14.02.2018 informiert.

Die Abnahmemengen, Vertragsmengen und Strafzahlungen ergeben sich aus beiliegender Aufstellung.

b) Da nun aufgrund mehrerer Faktoren die Höchstvertragsmenge in den Jahren 2014, 2015 und 2018 mit mehr als 20 v. H. überschritten wurde, waren hierfür Strafzahlungen (0,57 €/m<sup>3</sup>) zu leisten.

Gleichzeitig wurden aber – vor allem im Bereich Goldkronach – die Tageshöchstmengen (110 m<sup>3</sup>) an 53 Tagen, im Zeitraum vom 26.07. bis 10.12.2018 überschritten.

Im Bereich Nemmersdorf (Tageshöchstmenge 192 m<sup>3</sup>) gab es lediglich eine einzige Überschreitung.

Diese Überschreitung der Tageshöchstmenge war auch auf die sehr trockene Witterung und ebenso auf die Zuspiesung von Trinkwasser für „Alt-Goldkronach“ zurückzuführen.

Die Überschreitungen der Tageshöchstmenge führt zu „Strafzahlungen“ in Höhe von 2,28 €/m<sup>3</sup>.

c) Da in absehbarer Zukunft mit einer Häufung sehr trockener Sommermonate zu rechnen ist, schlägt daher die Verwaltung vor, beim Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe zu beantragen, dass die jährliche Vertragsmenge um 8.000 m<sup>3</sup> auf insgesamt 63.000 m<sup>3</sup> erhöht wird, davon sollen 35.000 m<sup>3</sup> auf das Versorgungsgebiet Nemmersdorf und 28.000 m<sup>3</sup> für Goldkronach entfallen.

Damit würde sich für das Versorgungsgebiet Nemmersdorf weiterhin eine Tageshöchstmenge von 96 m<sup>3</sup> (Tageshöchstmenge somit 192 m<sup>3</sup>) und für das Versorgungsgebiet Goldkronach nun eine Tagesmenge von 77 m<sup>3</sup> (Tageshöchstmenge von 154 m<sup>3</sup>) ergeben.

Unter Zugrundelegung dieser höheren Jahresbezugsmengen als auch der geänderten Tagesmengen hätten sich im Jahr 2018 für das Versorgungsgebiet Goldkronach lediglich 11 Überschreitungen der Tageshöchstmenge ergeben.

d) Eine komplette Abpufferung aller Überschreitungen der Tageshöchstmenge wird auch mit einer weiteren Erhöhung der Jahresbezugsmenge (z.B. auf die 70.000 m<sup>3</sup>) wohl nicht gelingen.

Zudem besteht bei der noch umfangreicheren Erhöhung der Vertragsmenge die Gefahr, dass die Benker Gruppe dies aufgrund der vorhandenen Kapazitäten ablehnen könnte.

e) Ebenso sollte darauf hingewirkt werden, dass bei Überschreitung der Tageshöchstmenge nicht zusätzlich zum normalen Abnahmepreis der doppelte Gebührensatz als „Strafzahlung“ sondern lediglich der einfache Gebührensatz als Strafzahlung festgelegt wird.

f) SR Dr. Nüssel schlägt vor, die zu beziehenden Wassermengen außerhalb der Benker Gruppe zu erweitern, z.B. durch neue Quelfassungen, Bohrungen und Ähnliches.

SR Popp gibt zu bedenken, dass in den letzten Jahren viel Geld für den Wasserbezug ausgegeben wurde. Dies hätte man besser in die Optimierung einer eigenen Wasserversorgung stecken können. Grundsätzlich sei aber die Zusammenarbeit mit der Benker Gruppe das Problem, da die Einstellung der Zweckverbandsmitglieder sowie die Mehrheitsverhältnisse zu unbefriedigenden Ergebnissen der Zusammenarbeit führen.



Ein weiterer Faktor seien die relativ wenigen Sitzungen, so dass auch nur langsam inhaltliche Fortschritte zu erzielen seien.

Die Erhöhung der Wasserbezugsmenge sei für ihn ein Zwischenschritt auf dem Weg, die Wasserversorgung der Stadt eigenständiger über neue Quellen bzw. die Schaffung von Tiefbohrungen zu gestalten.

g) 2. Bgm. Löwel führt hierzu aus, dass ein Termin mit dem Geologen des Wasserwirtschaftsamtes am 15.03.2019 stattgefunden habe. Aufgrund der geologischen Situation machen Bohrungen hier wenig Sinn. Man könne auch im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen Trinkwasser gewinnen, jedoch müsste hierzu ein umfangreiches Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Erschließung weiterer Quellen im Forstbereich würde nur zu einer geringen Erhöhung der Schüttungsmengen in Spitzenbedarfszeiten, vor allem im Sommer führen. Zudem müsse beachtet werden, dass diese neuen Quellen nicht zu Lasten der Bachzuspeisung gingen, welche dann nach längerer Zeit trockenfallen würde.

Damit sei man wohl oder übel auf die Benker Gruppe weiterhin angewiesen.

h) SR Hofmann vertritt die Auffassung, dass lieber eigenes Wasser verbessert werden sollte als aufbereitetes fremdes zuzukaufen.

Letztendlich regt SR Dr. Nüssel nochmals an, dass die Bürger zeitnah informiert werden, sobald das Kalkwasser der Benker Gruppe eingespeist bzw. zugekauft werde.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der Entwicklung der Wasserabnahmemengen sowohl hinsichtlich der Jahresbestellmenge als auch der Überschreitungen der Tageshöchstmengen wird beim Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe beantragt, die Jahresbestellmenge von bisher 55.000 m<sup>3</sup> auf 63.000 m<sup>3</sup> zu erhöhen. Hiervon sollen 35.000 m<sup>3</sup> auf das Versorgungsgebiet Nemmersdorf sowie 28.000 m<sup>3</sup> auf das Versorgungsgebiet Goldkronach entfallen.

Die Tagesmengen sollen bei 96 m<sup>3</sup> bzw. 77 m<sup>3</sup> liegen – die Tageshöchstmengen demnach bei 192 m<sup>3</sup> bzw. 154 m<sup>3</sup>.

Eine Strafzahlung für die Überschreitung der Tageshöchstmenge sollte auf den normalen einfachen Gebührensatz reduziert werden.

Diese neuen Wasserabnahmemengen sollen nach Möglichkeit rückwirkend zum 01.01.2019, jedoch spätestens zum 01.01.2020 gelten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 8 RZWas 2018 - Zuwendungsanträge für die Sanierung / Erneuerung der Abwasseranlage Goldkronach / Wasserversorgung Goldkronach / Abwasseranlage Brandholz**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Durch die neue RZWas 2018, welche seit 01.11.2018 gilt, wurden u.a. die Härtefallsschwellen zur Förderung von Vorhaben für die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle), die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken sowie der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband geregelt.

Da die Stadt Goldkronach in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegt, ist eine Härtefallsschwelle bei gemeinsamer Betrachtung von Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von 3.100 €/EZD (EZD =angeschlossene Einwohner nach Demografiefaktor) sowie bei getrennter Betrachtung für die Wasserversorgung von 1.600 € bzw. für die Abwasserentsorgung von 2.500 € zu erreichen.

Soweit die genannte Härtefallsschwelle überschritten wird, werden  
120 € Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,  
180 € Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und  
360 € pro erneuertem oder im Trennsystem erstmals gebauten Meter Abwasserkanal,  
mindestens jedoch 50 v.H. bzw. maximal 90 v.H. der Ausgaben nach Ausführung als Förderung  
gewährt.

Bei Erreichen der Härtefallsschwelle 2 unter gemeinsamer Betrachtung 4.600 €/EZD,  
unter getrennter Betrachtung Wasserversorgung 2.400 €/EZD, Abwasserentsorgung 3.750  
€/EZD erhöhen sich die genannten Festbeträge um jeweils 50 v.H.

b) Für die Erneuerung von Leitungen bzw. Kanälen ist bei Erreichen der Härtefallsschwellen vorab ein Zuwendungsantrag zu stellen. Soweit der Förderbescheid vorliegt, können dann auch alle „Leitungs-„Maßnahmen ab Erreichen der Härtefallsschwelle im Nachhinein abgerechnet werden.

Die Stadt könnte dann jährlich Zuwendungen nach den entsprechenden Längen der sanierten Leitungen/Kanäle abrufen.

Bei baulichen Maßnahmen für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beträgt die Zuwendung 250 € je angeschlossenen Einwohner, jedoch nur einmalig im Zeitraum 2016 bis 2020, maximal aber 70 v.H. der Ausgaben nach Ausführung.

Es sind Entwürfe nach der REWas (=Richtlinie für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben) vor Baudurchführung dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen, d.h. dass erst mit den Maßnahmen begonnen werden kann, wenn die Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt erteilt wurde.

c) Die Stadtverwaltung hat nun im Zeitraum 1992 bis einschließlich 2018 die Ausgaben für den Bereich der Trinkwasserversorgung Goldkronach, der Abwasserbeseitigung Goldkronach und der Abwasserbeseitigung Brandholz zusammengestellt.

Eine Trennung war erforderlich, da die drei genannten Anlagen als rechtlich und technisch selbständige Anlagen betrieben werden, für die (Kanalisation) unterschiedliche Gebühren- und Beitragssätze festgelegt wurden.

Da die angeschlossenen Einwohner sowohl für die Wasserversorgung Goldkronach als auch für die Abwasserbeseitigung Goldkronach zu 78 % bzw. zu 83 % deckungsgleich sind, kommt eine gemeinsame Betrachtung zum Erreichen der Härtefallsschwelle in Betracht.

Ähnliches gilt für die Abwasseranlage in Brandholz, da die angeschlossenen Einwohner zu 100 % deckungsgleich sind mit den Einwohnern, die in dem Bereich auch an die Wasserversorgung (Goldkronach) angeschlossen sind.

Damit die genannten Fördermittel in Anspruch genommen werden können, ist auch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich, um die entsprechenden Vorhaben durchführen zu wollen, auch wenn konkrete Einzelmaßnahmen nicht genau aufgeplant bzw. kostenmäßig erfasst oder auch bekannt sind.

**Beschluss:**

- a) Die Stadt Goldkronach beschließt, im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage Goldkronach die Kläranlage, Pumpwerke und Regenbecken ebenso baulich zu sanieren wie die bestehenden Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle).

Hierfür sind beim Wasserwirtschaftsamt Zuwendungen nach der RZWas 2018 zu beantragen.

Die Zuwendungen werden nicht an einen Dritten weitergeleitet.

- b) Die Stadt Goldkronach beschließt, im Bereich der Wasserversorgungsanlage Goldkronach die bauliche Sanierung der bestehenden Trinkwasserleitungen sowie der bestehenden Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie der Hochbehälter und Pumpanlagen.

Hierfür sind beim Wasserwirtschaftsamt Zuwendungen nach der RZWas 2018 zu beantragen.

Die Zuwendungen werden nicht an einen Dritten weitergeleitet.

- c) Die Stadt Goldkronach beschließt, im Bereich der Abwasseranlage Brandholz die Regenbecken ebenso baulich zu sanieren wie die bestehenden Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle).

Hierfür sind beim Wasserwirtschaftsamt Zuwendungen nach der RZWas 2018 zu beantragen.

Die Zuwendungen werden nicht an einen Dritten weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 9 Jahresrechnung 2017 mit Rechenschaftsbericht</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

Der vorliegende Rechenschaftsbericht war nach Art. 102 Abs. 1 GO und § 77 Abs. 2 KommHV zu erstellen.

- a) Die Jahresrechnung 2017 schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt jeweils in Höhe von 6.273.645,48 € sowie im Vermögenshaushalt jeweils in Höhe von 2.463.584,42 € ab (vgl. Rechenschaftsbericht).

- b) Bei den Ausgaben ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung des Stadtrates der Bürgermeister für Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Ansatz von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), zuständig.

Die Abweichungen in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, welche unter Punkt 2.2.2 des Rechenschaftsberichtes genannt werden (Personalkosten 55.906,01€ sowie Gewerbesteuerumlage +153.844,72 €), überschreiten die Grenzen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der GeschäftsO sowie die Gesamtmittel des Deckungsringes für Personalkosten. Eine Deckung konnte

jedoch durch Wenigerausgaben in anderen Bereichen sowie den Mehreinnahmen erzielt werden.

Im Bereich des Vermögenshaushaltes ergeben sich im Punkt 2.3.4 – wie dort dargestellt – im Einnahmehereich und Ausgabenbereich einige Änderungen, welche zu keinen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben geführt haben. Eine Deckung war über die Nicht- bzw. nicht abschließende Durchführung von Maßnahmen (u. a. GVS Sandhof / Breitbanderschließung) möglich.

Im Bereich der Ausgabenansätze konnten durchwegs auch Einsparungen erreicht werden, welche durch die geschaffenen Deckungsringe im Rahmen der genannten Kriterien zur Deckung von Mehrausgaben verwendet wurden.

ca) Die seit Jahren als unerledigte Verwahrgelder bzw. Vorschüsse vorhandenen Buchungen wurden abgewickelt. Dies betraf v. a. die Verwahrgelder im Bereich Lohn- und Gehaltszahlungen aus dem Jahr 2002 und vorher in Höhe von insgesamt 96.727,34 € (95.269,09 € + 1.458,25 € - vgl. Anlage 6a und 6b des Rechenschaftsberichtes). Dieser Gesamtbetrag wurde bei der HSt 0.0200.4140 als Ausgabe angeordnet. Eine Zahlung wurde dadurch nicht veranlasst. Da dieser Betrag nicht in voller Höhe durch die zum Deckungsring 1 (Personalausgaben) ausgeglichen werden konnte, ist die Überschreitung in Höhe von 55.906,01 € entstanden.

cb) Ein weiterer Betrag über 92,04 € wurde über die HSt 0.0200.4340 und 90 € über die HSt 0.0331.1599 abgewickelt.

cc) Ebenfalls abgewickelt wurden die bisher noch in den Verwahrgeldern vorhandenen Rücklagebuchungen über die Inanspruchnahme der Rücklage in Höhe von insgesamt 456.597,81 € (Sollbuchung als Rücklagenentnahme). Dies hat die tatsächliche Höhe der Rücklage nicht beeinflusst. Die Differenz aus den genannten „Abwicklungsbuchungen“ (E ./ A) wurde in Höhe von 368.869,13 € der HSt 1.9101.9100 als Sollbetrag zugeführt, um diesen als Kassenausgabebestand in das Haushaltsjahr 2019 zu übertragen.

cd) Die Vorschussbeträge in Höhe von 122,04 € und -9.030,00 € wurden über die HSt 0.0831.6581 bzw. 0.7850.1590 abgewickelt.

d) Im Verwaltungshaushalt konnte insgesamt eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.564.794,72 € (geplant 1.410.950 €) erwirtschaftet werden. Damit konnte auch die Mindestzuführung in Höhe der Tilgungsausgaben (343.455,35 €) gut erwirtschaftet und die genannten Haushaltsüberschreitungen abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungsausgaben in Höhe von 343.455,35 € ergab sich zum Ende des Haushaltsjahres 2017 ein Schuldenstand von 1.575.609,45 € (=428 €/EW). Die Rücklage konnte von 477.632,79 € auf 634.609,58 € erhöht werden.

### **Beschluss:**

a) Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2017 samt Anlagen wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen (Art. 102 Abs. 2 GO). Dieser ist mit Anlagen der Niederschrift beigelegt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben mit jeweils 6.273.645,48 € sowie im Vermögenshaushalt jeweils in Höhe von 2.463.584,42 € ab. Kasseneinnahmereste sind in Höhe von 106.213,41 €, Rücklagen in Höhe von 634.609,58 € und Schulden in Höhe von 1.575.609,45 € vorhanden.

b) Der Stadtrat genehmigt die im Rechnungsjahr 2017 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben, da diese sowohl notwendig als auch unabweisbar waren und ihre Deckung gewährleistet war.

c) Die in der Sach- und Rechtslage, Buchst. c, dargestellte Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Zuschüssen in Höhe von insgesamt 465.718,51 € im Einnahmehereich sowie in Höhe von 96.849,30 € im Ausgabenbereich (Differenz 368.869,13 €) als auch der in Abgang gestellte Kassenrest in Höhe von 180.000 € werden gebilligt.

d) Der Stadtrat beauftragt in Vollzug des Art. 103 Abs. 1 GO den Rechnungsprüfungsausschuss mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2018 – nach Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung – im Juni 2019.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 10 Kooperationsverträge Errichtung von E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 27.02.2019 wurde nun die N-ERGIE Aktiengesellschaft, 90338 Nürnberg, darüber informiert, dass entweder nur eine Ladestation oder gar keine errichtet werden soll. Weiter sollte eine Beteiligung der Stadt an den Einnahmen aus dem Stromverkauf geprüft werden.

Hierauf kam 04.03.2019 die telefonische Rückmeldung, dass es grundsätzlich möglich sei, von der Errichtung dieser Ladestationen Abstand zu nehmen.

Eine Beteiligung an den niedrig kalkulierten Erlösen des Stromverkaufes ist nach Aussage von N-ERGIE nicht möglich.

b) Aufgrund der in der Sitzung vom 27.02.2019 dargebrachten Argumente wäre die Errichtung einer Ladestation auf dem Grundstück des Goldbergbaumuseums, Bayreuther Str. 21, denkbar. Hierdurch würde die Stadt Goldkronach auch im Infrastrukturatlas für E-Ladestationen genannt und gleichzeitig auch das Goldbergbaumuseum indirekt beworben.

Die einmaligen Kosten für den Betrieb der Ladestation in Höhe von 5.583,78 € zzgl. USt. wären akzeptabel.

Das „Freihalten“ von zwei Parkplätzen für die E-Ladestation wäre dort weniger problematisch als im Bereich des Anwesens Marktplatz 8.

Es darf auf die Ausführungen im Sitzungsprotokoll vom 27.02.2019 verwiesen werden.

c) SR Roß erläutert, dass sein Arbeitgeber eine eigene E-Ladestation betreibe. Die laufenden Kosten hierzu seien günstiger als das vorliegende Angebot.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird sich Herr Roß um ein zusätzliches Angebot bemühen, welches ggf. günstigere Konditionen für die Stadt enthalte.

Herr Roß verweist hier u.a. auch an Herrn Günter Finzel von der Stadt Bayreuth.

SR Bauer spricht sich nach wie vor gegen die Errichtung einer Ladestation aus, da kein Bedarf bestehe und auch die Umweltbelastung durch die Gewinnung des Lithiums gravierend sei.

SR Musiol plädiert für die Errichtung zumindest einer Station. Jedoch sollte diese von der Stadt nicht betrieben werden. Dies sei relativ aufwendig - wie entsprechende Stellen im Landratsamt dargelegt haben.

**Beschluss:**

Die Entscheidung über die Errichtung einer Ladestation wird nochmals vertagt, bis SR Roß ein weiteres Angebot vorgelegt hat.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 11 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges****Top 11.1 Überörtliche Rechnungsprüfung****Sach- und Rechtslage:**

Seit 13. März 2019 ist Herr Landgraf als überörtlicher Rechnungsprüfer in der Stadtverwaltung tätig.

Herr Landgraf wird nun die Jahresrechnungen der Jahre 2004 bis einschließlich 2016 prüfen. Dies ergibt sich aus einer Anordnung des Staatsministeriums des Innern, da die Zuständigkeit des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) erst ab der Jahresrechnung 2017 festgestellt wurde.

Durch die umfangreiche Prüfungstätigkeit ist der Sitzungssaal auf einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten täglich belegt.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte dennoch die örtliche Rechnungsprüfung des Jahres 2017 umgehend durchgeführt werden, damit ggf. die überörtliche Rechnungsprüfung für 2017 noch durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt übernommen werden kann, da der langjährige Kassenverwalter zum 01.07.2019 ausscheidet.

**Top 11.2 Gestaltung Bachbett Brünstbächlein FINr. 272 Gem. Dressendorf****Sach- und Rechtslage:**

Im Bereich des Grundstückes FINr. 272 Gem. Dressendorf wurde die Verrohrung aufgelassen und auf eine Länge von 50 m ein neues Bachbett für das Brünstbächlein mit einem Teich errichtet. Im Anschluss an den Teich fließt das Wasser wieder in die vorhandene Verrohrung ein.

Bei dem Grundstück FINr. 272 handelt sich um eine allgemeine, ökologische Ausgleichsfläche.

Die Unterhaltungspflicht für die Verrohrung sowie den Bereich des offenen Gewässers liegt bei der Stadt Goldkronach. Die Unterhaltung der übrigen Grundstücksfläche liegt bei der Straßenbauverwaltung, die Eigentümerin des Grundstückes FINr. 272 ist. Die erforderliche Grundstücksfläche wurde seitens des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Top 11.3 Umstellung LED-Leuchten****Sach- und Rechtslage:**

Mit Bayernwerk seien bei einem Vor-Ort-Termin nunmehr die genau umzurüstenden Leuchten festgelegt worden. Es wurden sämtliche Gelbleuchten im Bereich des Altstadtgebietes herausgenommen, da es sich um Gestaltungsleuchten handele, die bei Umrüstung auf LED ihre Wirkung verlieren.

Ansonsten wurde ein warm-weißer Ton gewählt, welcher vor allem insektenfreundlicher sei. Noch nicht geklärt werden konnte, inwieweit am Dorfplatz Nemmersdorf noch Leuchten umzustellen sind.

Zum derzeitigen Stand können die ursprünglichen Kosten von ca. 162.900 € auf 128.200 € gesenkt werden.

#### **Top 11.4 Humboldt-Jahr - Gestaltungsmaßnahmen am Verkehrskreisel**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Laut Vorsitzenden sei ursprünglich die Gestaltung der Kreisverkehrsinsel mit Humboldt-Flaggen angedacht gewesen. Dies ist aber an den Sicherheitsbedenken des Staatlichen Bauamtes gescheitert.

Nunmehr soll ein Humboldt-Kopf aus Kieselsteinen angebracht werden, welcher nach dem Vorschlag aus dem Stadtrat noch beschriftet und mit Jahreszahlen (Geburtsjahr) versehen werden sollte.

#### **Top 11.5 Mitteilungsblatt/Amtsblatt - Kolumne Stadträte**

##### **Sach- und Rechtslage:**

SR Dr. Nüssel legt nochmals seinen Antragsinhalt dar, welcher sachlich falsch im Nordbayerischen Kurier dargestellt wurde.

Er fordert den anwesenden Vertreter der Presse auf, eine Richtigstellung zu veranlassen.

Anschließend erläutert er nochmals die Hintergründe der von ihm gewünschten Kolumne für Stadträte im Mitteilungs-/Amtsblatt.

#### **Top 11.6 Gemeinschaftshaus Goldkronach - Entwürfe**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Es wird darum gebeten, die besagten Entwurfsskizzen den Stadtratsmitgliedern zu übermitteln, damit eine entsprechende Vorbereitung für die Städtebauklausur erfolgen kann.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführung